Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und be Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. IX | Katowice, am 30. November 1932 | Nr. 32

Die Lage des Handels in Polnisch-Schlesien

Interviews mit prominenten Kaufleuten

Go. Angesichts des Tiefpunktes der Wirtschaftsdepression über die Lage des Detailhandels in der Wojewodschaft aus Unterhaltungen mit führenden, alt eingesessenen Firmeninhabern ein Gesamfergebnis herauszuschälen, das nicht völlig negativ ausfällt, dürfte ein aussichtsloses Unterfangen darstellen. In jedem Falle bleibt es ein undankbares Geschäft, gerade in der Vorweihnachtszeit allenthalben entgegenzunehmen, was im Grunde ja jedes Kind weiss, wie verzweifelt die Situation ist und wie es denn anders auch kaum möglich wäre, überall das Gleiche bis in Einzelheiten, ja fast mit denselben Worten bestätigt zu finden.

Aus dem auf unserem Rundgang Vernommenen lässt sich allgemein etwa folgendes herauskristallisieren:

Durch **die verminderte Kaufkraft** sind die **Umsätze mengen- und wertmässig gesunken.** Dieser Prozess hat sich leider, je mehr wir uns dem Jahresende nähern, um so stärker entwickelt, als sich jetzt erst die enormen Reduzierungen der (insbesondere Beamten-) Gehälter und die massenhaften Entlassungen vor allem der mittleren Beamten, die gerade in der Wojewodschafts-Metropole eine Hauptschicht der Käufer darstellen, auf das Empfindlichste auswirken. Zwar ist eine **Ermässigung der Umsatzsteuer** bekanntlich in Kraft gesetzt, jedoch steht zu befürchten, dass durch **die Ausführungsbestimmungen,** die zu dem neuen Umsatzsteuergesetz ergingen und teilweise Vorschriften enthalten, denen kein Kaufmann zu genügen im Stande ist, die erwähnten scheinbaren Erleichterungen sich in der Praxis als Ruin für sehr viele Kaufleute erweisen werden.

Durch die unterschiedliche Behandlung in puncto Steuern gegenüber den anderen Landesteilen ist die hiesige Kaufmannschaft einem so starken Druck ausgesetzt, dass selbst deren wenige noch potente Kräfte nicht wissen, was sie in Zukunft anfangen sollen. Für unseren Bezirk speziell ist weiterhin die **enorme Konkurrenz von Deutsch-Oberschlesien** zu erwähnen, die den hiesigen Gebieten grosse Umsätze fortnimmt, ein Druckpunkt, der für die anderen Landesteile fortfällt — ganz zu schweigen von der sattsam bekannten **Sosnowiec-Będziner-Schmutzkonkurrenz.**

Zu allem Erwähnten kommt noch hinzu, dass durch den ständigen **Preisfall** jedem Detailkaufmann und wohl auch dem Grossisten am Lager derart erhebliche Verluste entstehen, dass es kein Wunder ist, wenn speziell in letzter Zeit die Insolvenzwelle auch in unserem Bezirk wieder enorm ansteigt.

Trotz der Schwere der Zeiten könnten vielfach noch die 2- bis 3-fachen Umsätze erzielt werden, wenn man den Wünschen des Publikums entsprechend fast jedem Kunden einen **Kredit** einräumte, was heute natürlich unmöglich erscheint, weil die Lieferanten ihre Konditionen erheblich verschärften.

Bei allem Gerede über Preisabbau steht fest, dass **Steuern, soziale Lasten, Miete, Licht in voller Höhe fortbestehen.** Die Spesen haben sich sogar teilweise noch erhöht, z. B. für Verpackungsmaterial, infolge Entstehens eines Papierkonzerns. Die Papierpreise wurden sofort bei Inkrafttreten des Konzerns um 20 Proz. heraufgesetzt, und erst auf Vorstellung der verschiedenen Verbände bei der Regierung wurde der Aufschlag von 20 Proz. auf 10 Proz. reduziert.

Da es bekanntlich kein allgemeines Rezept zur Hebung der Kaufkraft gibt, müsste seitens des Staates wenigstens dafür Sorge getragen werden, dass die Kaufmannschaft, die heute das Hauptkontingent der noch steuerzahlenden Gruppen darstellt, nicht durch die weiter oben erwähnten Massnahmen in steuerlicher Beziehung vollkommen zu Grunde gerichtet wird.

Das einzige Moment, das den Interessen der Kaufmannschaft entspricht, ist die **Währungspolitik der Bank Polski.** Diese hat unbeirrt von Beeinflussungen gewisser Industriekreise an der unbedingten Stabilität des Złoty festgehalten, in richtiger Erkenntnis, dass, wenn hier zu Lande die Währung ins Wanken käme, sie ins Uferlose sinken müsste. Dementsprechend war die Discont- und Kreditpolitik eingestellt, die für manche Industrieen recht unangenehm sich fühlbar machte, aber im Interesse des Volksganzen liegt und unbedingt weiterbetrieben werden muss. Steht doch Polen damit als einziges Land im Osten in der Reihe der wenigen Länder, die ohne jede Zwangswirtschaft oder Devisenbeschränkung ihre Währung in Ordnung halten konnten.

Schuhe.

Trotz allen Zollmauern ist es bisher in der Schuhbranche nicht gelungen, eine der Zahl der Bevölkerung entsprechende Menge von Schuhfabriken zu erhalten. Im Gegenteil: Es sind im Laufe der letzten Jahre, abgesehen von ganz wenigen, die meisten stillgelegt, bezw. ganz geschlossen worden. Durch die Not der Verhältnisse wird besonders in den ehemals russischen Teilgebieten unseres Landes der Konsum hauptsächlich von ganz primitiven Handschustern gedeckt. Für die ehemals österreichischen und deutschen Gebiete kommt dies weniger in Frage, jedoch ist auch dort der Bezug von Auslandsware auf ein nicht mehr nennenswertes Quantum gesunken.

Textilwaren.

In der Dekorationsbranche ist der allgemeine Niedergang genau so spürbar wie anderwärts. Der Käufer beobachtet grösste Zurückhaltung und sieht hauptsächlich auf Preise, weniger auf Qualität. So werden Brokatgardinen, die 1931 100,— bis 150,— zł. und mehr gekostet haben, heute bereits anfangend von 35,— zł. gebracht. Es bedeutet heutzutage ein Risiko, Auslandsware hereinzunehmen, weil man die enormen Zölle, die nicht herunter-, sondern teilweise heraufgegangen sind, bar bezahlen muss, die den Verkaufspreis natürlich kolossal belasten. Ein grosser Teil der Industrie hat sich daher schon so weit umgestellt, dass man mit Ausnahme von einigen geringfügigen Artikeln das Ausland ausschalten kann. Die Fabrikanten, die vor noch nicht langer Zeit ihre Preise nach dem Auslandspreis plus Zoll (ohne jede weitere Kalkulation) berechnet hatten, mussten jetzt dazu übergehen, um überhaupt noch existieren zu können, ihre Preise derart zu revidieren, dass der hiesige Kaufmann mit den Preisen jenseits der Grenze konkurrieren kann. Trotzdem kann man täglich feststellen, dass ein Teil des Publikums, ohne sich überhaupt über die hiesigen Preise zu orientieren, seine Einkäufe jenseits der Grenze tätigt. Leider sind diese Kunden zudem meist so naiv zu denken, dass, wenn ihnen der Kaufmann von drüben die Ware franco Haus sendet, nicht sie, sondern der Lieferant des Schmuggels sich strafbar macht. Dies ist natürlich eine unendlich törichte Auffassung, weil dort, wo Auslandswaren unverzollt vorgefunden, diese beschlagnahmt werden und der Betreffende überdies mit einer hohen Strafe belegt wird.

Modewaren und Damenkonfektion.

In der Modewarenbranche sind in letzter Zeit speziell Seidenstoffe, infolge der vorherrschenden Moderichtung, die mehr Wolle sowohl für Nachmittags-, als für Abendkleider bevorzugt, erheblich weniger gefragt, sodass in dieser Abteilung ein wesentlich geringerer Umsatz gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Wie eingangs erwähnt, werden Wollstoffe dagegen stark bevorzugt, jedoch macht sich auch hier der Hang nach billigen Qualitäten stark bemerkbar. Die Fabrikation in Łódź und Tomaszów trägt dem Geschmack und der Börse Rechnung und bringt vorteilhafte Stoffe in den gewünschten Preislagen heraus.

In der Damenkonfektion ist die Situation noch schwieriger. Besonders tritt dieser Umstand zu Tage bei den teuren Gegenständen, sodass z. B. Damenmäntel mit echtem Pelzbesatz für den grössten Teil der betreffenden Kundenkreise wegen der hohen Preise nicht in Frage kommen. Die bisher hier üblichen Ratenzahlungen fallen im Gegensatz zu früher fast vollkommen fort, weil, wie bereits allgemein ausgeführt, kein Credit mehr erteilt werden kann. Aus diesen Gründen gehen auch hier mehr mittlere und billigere Preislagen. Aehnlich verhält es sich mit dem Verkauf von Damenkleidern. Ausländische Ware, speziell farbige Damenkonfektion, wird fast gar nicht mehr eingeführt wegen der sehr hohen Zölle. Die Aussichten für Weihnachten und die Ballsaison sind aus den voraufgeführten Gründen äusserst gering und man gibt sich hier keinen Illusionen hin. Die Umsätze für 1932 sind gegen 1931 um mindestens 30—50 Proz., teilweise darüber hinaus zurückgegangen.

Herrenkonfektion und -artikel.

Der Inlandsfabrikant leidet unter überaus grossem Kreditmangel und konnte dadurch geschmacklich dem Konsumenten nicht dienen, z. B. hat sich dies bei der Herstellung von Stoffen für die Herrenkonfektion gezeigt, die darunter leidet, dass der Absatz relativ klein ist, und zwar bedingt durch die Kreditunfähigkeit des Abnehmers im Inland und das Fehlen sämtlicher Exportmöglichkeiten. Die Herstellung im allgemeinen hat eine ansehnliche Höhe erreicht und würde bei einer genügenden Unterstützung sich noch mehr vervollkomnen, zumal der polnische Schneider sich eines guten Rufes erfreut.

Die Herrenartikelbranche im allgemeinen leidet unter der Wirtschaftskrise am allermeisten, weil ja bekanntlich der Mann eher zu Sparmassnahmen neigt und sich einschränken muss. Hüte werden

Steuerkalender für Dezember 1932

	I. Einkommensteuer von Dienstbezügen	II. Gewerbesteuer a)	b) Patente	c) Pauschalistierte Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde			Oeffentliche Aufforderung zur Lösung der Patente	
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für November 1932	Einlösung der Patente für das Jahr 1933	Abführung der 4. Rate
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u II Industriekategorie I — V gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)	Aller im Art. 10 des Gewerbesteuergesetzes genannten Unternehmem	Unternehmen, die entsprechende Zahlungsaufforderungen erhalten haben
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	½, 1, 1½ u. 2% bezw. 4% bei Kommissionären. ¼ Komm.-Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer	laut Tarif	Lauf Zahlungsbefehl
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats	15. Dezember	31. Dezember	15. Dezember
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Dezember	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29 Dezember
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1,25% Verzugszinsen	1,25% Verzugszinsen	Geldstrafe in Höhe des 3—30. fachen Betrages des Patentes	1,25 % Verzugszinsen

schon im Inland hergestellt und können zum Teil den Bedarf der Bevölkerung decken. Es sind auch kleine Anfänge in Bezug auf Seidenfabrikation hierzulande zu verzeichnen. Doch erscheint durch den kleinen Bedarf im Inlande, wenn keine Exportmöglichkeiten bestehen, die Fabrikation nicht rentabel. Leider hat sich der ersehnte Schnee nicht eingefunden, sodass auch in Sportartikeln das Geschäft nicht angegangen ist. Bei Herrenwäsche hat sich ein grosser Teil der Kaufmannschaft auf Selbstanfertigung einstellen müssen, weil die Zollsätze für fertiggestellte Waren erheblich höher liegen. Strickmoden sind noch immer vom Ausland abhängig, doch werden jetzt im Inland in geringen Qualitäten auch diese Artikel bereits hergestellt.

Delikatessen.

In der Delikatessenbranche lassen die Umsätze ganz erheblich zu wünschen übrig, zumal dieser Handelszweig noch weit mehr einen Luxus bedeutet, als jeder andere. Gesellschaften werden kaum noch gegeben, ausgesprochene Delikatessen nicht mehr verlangt. Sobald die Ware billiger wird, ist der Konsum bedeutend grösser, so etwa bei Weintrauben. Seit dem billigen Preis für anfangs ungarische, nach deren abgelaufener Saison für holländische und vorzüglich spanische Weintrauben ist der Schmuggel von drüben in dieser Obstsorte erheblich zurückgegangen. Aus diesen und allgemein volksgesundheitlichen Gründen wäre es ebenso vorteilhaft, wie wünschenswert, wenn die Vergünstigungen anhielten und nicht nur vorübergehend beständen, zumal der Staat dadurch auf regulärem Wege Zölle hereinbekäme. Von Feiertagsgeschäft merkt man noch garnichts. Darum wird auch Zurückhaltung im Einkauf bewahrt. Preise werden kaum noch angelegt, es herrscht äusserste Einschränkung. Vielfach werden Rabatte gefordert. Sehr hemmend würde sich die projektierte Warenausgleichspolitik, d. h. ländermässige Ein- und Ausfuhrkontingente in gleicher Höhe — auswirken, und es steht zu befürchten, dass mit manchen Artikeln nicht Handel getrieben werden könnte, falls die Praxis eine strenge Durchführung ergäbe.

Lebensmittel.

Je kleiner das Einkommen des Konsumenten wird, ein desto grösserer Teil dieses Einkommens entfällt auf die Aufwendungen für die Artikel des ersten Bedarfs, in erster Linie also auch Lebensmittel. Danach müsste es eigentlich dem Lebensmittelhandel auch heute noch etwas besser gehen, als den anderen Branchen, aber leider ist das nicht ganz so, und zwar vor allem deshalb, weil dieser in unserem Bezirk noch stärker übersetzt ist als alle anderen Handelszweige. Hier braucht man verhältnismässig wenig Kenntnisse und ein recht geringes Betriebskapital, nichts leichter daher, als mit der Abfindung, die der entlassene Angestellte etwa erhalten hat oder mit einem kleinen Zuschuss aus der Pension ein Lebensmittelgeschäft aufzumachen. In der Praxis freilich stellt sich dann häufig heraus, dass diese Geschäfte durchaus nicht lebensfähig sind und gar Mancher hat, nach mehrmonatiger Tätigkeit zum Schaden der Branchenkollegen, auf diese Weise schliesslich noch sein bisschen Kapital zugesetzt. Sehr geschwächt werden die Umsätze im Lebensmittelhandel auch durch die Versorgung immer grösserer Bevölkerungsschichten durch Volksküchen, wohltätige Anstalten usw. So sehr man diese Einrichtungen, die ja heute schon völlig unentbehrlich geworden sind, von jedem Standpunkt aus begrüssen muss, so bedeuten sie doch für den Lebensmittelhändler eine schwere Schädigung, umsomehr als diese Institute durchaus nicht immer ihren Bedarf bei den ortsansässigen Händlern decken, wie man dies gerechterweise verlangen darf. Sehr schwer ist die Lage des Lebensmittelhändlers insbesondere in den kleineren Industrieorten, in denen die Arbeiter- und Beamtenkundschaft seit Jahren daran gewöhnt war, „auf Buch" zu kaufen. Heute, wo der Arbeiter oder Angestellte arbeitslos ist oder im günstigsten Falle über ein wesentlich geschmälertes Einkommen verfügt, fällt ihm die Bezahlung der Buchrückstände schwer; vielfach entschliesst er sich so seine Einkäufe von nun an gegen bar bei einem Konkurrenten seines bisherigen Lieferanten zu decken und dieser bleibt auf seinen mehr oder weniger wertlosen Aussenständen sitzen. Oft ist es dem Kaufmann aber geradezu unmöglich, dem arbeitslos gewordenen langjährigen Abnehmer den Kredit abzulehnen; er setzt die Lieferung fort, obwohl er weiss, dass er auf Bezahlung garnicht oder doch sehr spät erst rechnen darf.

Von einem Weihnachtsgeschäft kann unter diesen Umständen auch im Lebensmittelhandel bisher noch gar keine Rede sein. Hat schon in den letzten Jahren die Kundschaft ihre Einkäufe erst frühestens in den ersten Dezembertagen vorgenommen, so muss man für dies Jahr mit einer noch weiteren Verspätung der Umsatzbelebung rechnen, was dem Händler die Uebersicht über den voraussichtlichen Bedarf und damit die Kalkulation natürlich ausserordentlich erschwert.

Verbandsnachrichten

Verein selbst. Kaufleute, Siemianowice.

Am 21. d. M. fand im Vereinslokal Duda, die fällige Monatsversammlung des Vereins selbst. Kaufleute, Siemianowice, statt. Den Vorsitz führte Herr Nitsche. Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüssung der Anwesenden, gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten des jüngst verstorbenen Kollegen Weihrauch. Die Versammlung ehrte den Dahingeschiedenen durch Erheben von den Plätzen.

Aus dem eingangs verlesenen Protokoll der letzten Monatsversammlung ist zu entnehmen, dass sämtliche 3 kaufm. Vereine in Siemianowice zur Festlegung eines einheitlichen Zuckerpreises geschritten sind.

Das vorgesehene Referat über wichtige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes unter besonderer Berücksichtigung der bisher gefällten Urteile des Ober-Verwaltungsgerichts, sowie der vom Ministerium erlassenen Rundschreiben hielt Herr Dr. Gawlik, als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. Die Ausführungen gaben zu einer äusserst lebhaften Diskussion Anlass, wobei weitere Unklarheiten über das Einkommensteuergesetz geklärt wurden.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V. Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 3. Dezember bis 8 Uhr abends und Sonntag, den 4. Dezember in der Zeit von 13—18 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Geldwesen und Böers

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

18. 11. Belgien 123.65 — 123.96 — 123.34, Holland 358.20 — 359.10 — 357.30, London 29.33 — 29.25 — 29.39 — 29.09, New York 8.922, Oslo 150.50 — 151.25 — 149.75, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Schweiz 171.70 — 172.13 — 171.27.

19. 11. Belgien 122.69 — 124.00 — 123.38, Danzig 173.35 — 173.78 — 172.92, London 29.34 — 29.30 — 29.47 — 29.17, New York 8.923 — 8.943 — 8.903, Paris 34.95 — 35.04 — 34.86, Prag 26.40 — 26.46 — 26.34, Schweiz 171.60 — 172.03 — 171.17, Italien 45.70 — 45.92 — 45.48.

21. 11. Belgien 123.70 — 124.01 — 123.39, Danzig 173.30 — 173.73 — 172.87, Holland 358.50 — 359.40 — 357.60, London 29.36 — 29.23 — 29.40 — 29.10, New York 8.919 — 8.939 — 8.889, Paris 34.95 — 35.04 — 34.86, Schweiz 171.65 — 172.08 — 171,22, Italien 45.70 — 45.92 — 45.48.

22. 11. Danzig 173.35 — 173.78 — 172.92, Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, London 29.10 — 29.12 — 29.26 — 28.96, New York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.92 — 35.01 — 34.83, Prag 26.40 — 26.47 — 26.34, Schweiz 171.50 — 171.93 — 171.07.

25. 11. Belgien 123.65 — 123.96 — 123.34, Danzig 173.45 — 173.88 — 173.02, Holland 358.42 — 359.32 — 357.52, London 28.78 — 28.75 — 28.91 — 28.62, New York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.93 — 35.02 — 34.84, Schweiz 171.55 — 171.98 — 171.12, Stockholm 155.50 — 156.27 — 154.73, Italien 45.65 — 45.60 — 45.80 — 45.41.

26. 11. Holland 358.50 — 358.55 — 359.43 — 357.63, London 28.70 — 28.75 — 28.87 — 28.58, New York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.92 — 35.01 — 34.83, Schweiz 171.60 — 172.03 — 171.17.

28. 11. Holland 358.70 — 358.00 — 359.55 — 357.75, London 28.60 — 28.53 — 28.56 — 28.71 — 28.48, New York 8.92 — 8.945 — 8.905, Paris 34.92 — 35.01 — 34.83, Schweiz 171.50 — 172.03 — 171.17.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38.25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 52,75 — 53,00 — 52,75; 4-proz. Investitionsanleihe 102,50; 4-proz. Dollarprämienanleihe 50,40 — 50,30 — 50,60; 5-proz. Konversionsanleihe 41,60; 6-proz. Dollaranleihe 55,25 — 56,25; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die II. Novemberdekade brachte eine weitere Erhöhung der Goldreserven und zwar um 4 Mill. zł. auf 500,4 Mill. zł., wovon im Auslande 3,6 Mill. zł. und im Inlande 0,4 Mill. zł. eingekauft wurden. Deckungsfähige Devisen und ausländische Forderungen sind um 55.000 zł. auf 36,6 Mill. zł. gestiegen. Nichtdeckungsfähige Devisen und ausländische Forderungen unterlagen fast keiner Aenderung und betrugen 104,6 Mill. zł. Das Wechselportefeuille ist um 10 Mill. zł. auf 574,7 Mill. zł. und die Lombardkredite um annähernd 1,6 Mill. zł. auf 97,7 Mill. zł. gesunken. Die Position „Andere Aktiva" ist um 7,4 Mill. zł. auf 191 Mill. zł. gestiegen. Gestiegen ist ebenfalls die Position „Andere Passiva" und zwar um 1,1 Mill. zł. auf 315,5 Mill. zł.

Die sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank sind um 36,4 Mill. zł. auf 219 Mill. zł. gestiegen. Der Banknotenumlauf ist infolge der Erhöhung der sofort fälligen Verbindlichkeiten um 38,1 Mill. zł. auf 965,6 Mill. zł. zurückgegangen.

Die Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten der Bank sind mit Gold allein mit 42,24 Proz. (12,24 Proz. oberhalb der statutarischen Deckung) gedeckt. Die Metallvalutadeckung beträgt 45,34 Proz. (5,34 Proz. oberhalb der statutarischen Deckung) und die Deckung des Banknotenumlaufs ausschliesslich mit Gold 51,82 Proz. Der Discontsatz der Bank Polski beträgt weiterhin 6 Proz. und der Lombardsatz 7 Proz.

Verschuldung des polnischen Staates.

Der Stand der Verschuldung des polnischen Staates betrug im Januar d. Js. 5.058 Mill. zł., wovon 9 Proz. oder 458,6 Mill. auf die inländischen Schulden entfallen. Für die Bedienung dieser Schulden wurden im Staatsbudget für das Jahr 1933/34 329,3 Mill. vorgesehen.

Krediterleichterung der Bank Polski.

Die Direktion der Bank Polski sandte sämtlichen Filialen ein Rundschreiben, in dem sie die Discontierung von Wechseln auf einen Zeitraum von 3 Monaten empfiehlt. Bisher hat die Bank Polski nur auf eine 75-tägige Frist discontiert.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Direkter Kaffeeimport aus Brasilien.

Die brasilianische Regierung hat eine Propaganda- und Absatzaktion in Europa eingeleitet. Auch in Polen soll in nächster Zeit eine G. m. b. H.

zu diesem Zweck gegründet werden. Konsignationslager für 100.000 Säcke Kaffee werden in Gdynia eröffnet. Vorgesehen sind Prämien in Ware für Kaufleute, die eine bestimmte Kaffeemenge abnehmen: Zwecks Ausgleichs der Handelsbilanz sind Verhandlungen über die Einberufung eines Kompensationsexports polnischer Erzeugnisse nach Brasilien im Gange.

Zunächst ist Brasilien bereit, sich zum Einkauf polnischer Waren im Werte von 50 Proz. des Kaffeeimports zu verpflichten.

Voraussichtliche Erhöhung der Holzausfuhr nach Frankreich.

Im „Journal Officiel" vom 20. d. Mts. hat die französische Regierung eine Verordnung publiziert, auf Grund deren die Sonderkontingente für Holz aus den Positionen 128 und 128-bis des französischen Holztarifs (gewöhnliches, entrindetes und geschnittenes Holz) für das III. und IV. Quartal dieses Jahres auf 60.000 to. erhöht wurden. Bisher betrugen die Sonderkontingente nur 10.000 to. In den erwähnten zwei Quartalen können also nach Frankreich insgesamt 60.000 to. Holz ausgeführt werden und zwar aus Polen, Schweden, Norwegen, Finnland, Lettland, Litauen und Estland. Von dem erhöhten Holzkontingent entfallen auf Polen ca. 20.000 to. Gleichzeitig wurde im „Journal Officiel" eine Verordnung veröffentlicht, der entsprechend die Zollsätze sowohl im Minimal- und Haupttarif erhöht wurden und zwar für folgende Holzgattungen: gewöhnliches Rund- und Rohholz, Eisenbahnschwellen, Brettchen usw. Diese Erhöhungen sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Vor Abschluss neuer Handelsverträge.

Nach Veröffentlichung des neuen Zolltarifs, der eine Grundlage zur Revision der durch Polen geschlossenen Handelsverträge gibt, sind die massgebenden Kreise in Handelsverhandlungen getreten. Nach Warszawa kam bereits eine österreichische Delegation, die unter Vorsitz des Departementdirektors im österreichischen Handelsministerium, Schieller, eine Revision des polnisch-österreichischen Handelsvertrages mit den polnischen Regierungsfaktoren durchführen soll. Der neue Handelsvertrag soll auf die Grundsätze, die auf der Konferenz in Stresa beschlossen wurden, gestützt werden.

Am 3. Dezember d. Js. begibt sich der Vizeminister für Industrie und Handel nach Rom, um mit der italienischen Regierung Verhandlungen betr. eines neuen Handelsabkommens zu führen. Das Abkommen wird dem neuen polnischen Zolltarif angepasst und Kontingentsbestimmungen, sowie die gegenseitige Tariferleichterung vorsehen.

Exploitation der Eisenbahnlinie Oberschlesien—Gdynia.

Am 24. d. Mts. fand im Ministerium eine Konferenz statt, die sich mit der Inbetriebsetzung der Eisenbahnlinie Oberschlesien—Gdynia befasste, die bekanntlich am 1. Januar 1933 erfolgen soll. An der Konferenz nahmen ebenfalls Vertreter der französisch-polnischen Eisenbahngesellschaft teil. Bisher steht es noch nicht fest, ob die Exploitation der Linie der französisch-polnischen Eisenbahngesellschaft oder der Verwaltung der polnischen Staatsbahnen übertragen wird. Ebensowenig wurde die Angelegenheit des Eisenbahnwagenparks erledigt. Die Nachricht, dass die Eisenbahngesellschaft im Inland für 60 Mill. Frs. Eisenbahnwagen herzustellen und den Rest von der P. K. O. zu pachten beabsichtige, wurde bisher nicht bestätigt. Die Konferenz vom 24. d. Mts. erledigte nicht sämtliche Fragen, es soll aber sicher sein, dass die Exploitation der Eisenbahnlinie die P. K. O. auf Rechnung der polnisch-französischen Eisenbahngesellschaft ausführen wird. Hierbei wird gesprochen, dass die Leitung der neuen Linie der danziger Eisenbahndirektion übertragen wird.

Abänderung des Zolltarifs

Durch Verordnung vom 20. Oktober 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 100, Pos. 848), die am 15. November d. Js. in Kraft getreten ist, sind folgende Abänderungen des Zolltarifs eingeführt worden:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg. in Zl.
aus 6 Pkt. 2	Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, ausser den besonders genannten . .	300,00
	Anmerkung 1: Bananen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets	200,00
	Anmerkung 2: Bananen, eingeführt über Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministeriums . .	100,00
	Anmerkung 3: Bananen, unreif, in grünen Stauden, die nicht sofort geniessbar sind, eingeführt durch Häfen des polnischen Zollgebiets für inländische Reifhäuser — mit Genehmigung des Finanzministeriums	50,00

Gleichzeitig ist eine Verordnung vom 28. Oktober 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 100, Pos. 849) veröffentlicht, die am 29. November 1932 in Kraft tritt.

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg. in Zl.
aus 51 Pkt. 2	Gehärtete Fette aller Art, mit einem Gehalt an freien Fettsäuren:	
	a) 2½ Proz. und höher von einem Erstarrungspunkt:	
	I. 38° C und höher, sowie deren Säuren . . .	1,50
	II. unter 38° C	50,00
	b) unter 2½ Proz.	100,00
aus 62 Pkt. 5	Sämereien von Industriepflanzen:	
	h) Soyasamen	2,00
	i) Sesamsamen	20,00
	Anmerkung: Sesamsamen mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	j) Rizinus, Palmen- und andere nicht besonders genannte Oelsamen . . .	zollfrei
aus 117 Pkt. 7	Pflanzenöle, fest bei 15° C ausser den besonders genannten, mit einem Gehalt von freien Fettsäuren:	
	a) 2½ Proz. und mehr . . .	25,00
	Anmerkung: Die in Pkt. 7 Buchst. a) genannten Oele, die mit Genehmigung des Finanzministeriums für Industriezwecke eingeführt werden	10,00
	b) unter 2½ Proz.	100,00
aus 117 Pkt. 8	Pflanzenöle, flüssig bei 15° Kälte, ausser den besonders genannten:	
	a) Sesamöl	30,00
	Anmerkung: Sesamöl — mit Genehmigung des Finanzminist.	30,00
	b) andere Oele:	
	I. vergällt	15,00
	II. unvergällt	100,00
	Anmerkung 1: Als Vergällungsmittel für die in Pkt. 8 Buchst. b/I genannten Oele dienen: Rosmarin-, Terpentinöl, oder andere durch das Finanzministerium approbierte Mittel, verwendet in entsprechenden Mengen (0,5 Proz.) und zwar so, dass man das Vergällungsmittel in dem vergällten Oel durch Geruch erkennen kann.	
	Anmerkung 2: Oele, genannt in Pkt. 8 Buchst. b/II, unvergällt, mit einem Gehalt von 2½ Proz. und mehr freier Fettsäuren, bestimmt zur Raffinierung — mit Genehmigung des Finanzministeriums	30,00

Zollermässigungen.

Lt. Verordnung vom 20. Oktober 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 101, Pos. 855), die am 22. November in Kraft getreten ist, wurden folgende Zollermässigungen erlassen:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	ermässigter Zoll in %
aus 88 Pkt. 2	Rollen, aus Faserstoffen, imprägniert mit Bakelit (Gummoitexe) zur Herstellung von Zahnrädern — mit Genehmigung des Finanzministeriums	70
aus 177 Pkt. 23	Aluminiumfolie untrennbar mit Papier zusammengepresst, untergummiert, zur Herstellung von Etiketten .	90

Kompensationsexport.

Das Ministerium für Industrie und Handel teilt mit, dass gemäss Pkt. 2 der Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. Februar 1932 (Monitor Polski Nr. 40, Pos. 44) vom 1. November d. Js. als Kompensationsexport die Ausfuhr von nachstehenden Waren anzusehen ist:

Warenbezeichnung	Einfuhrprozentuale Ermässigung vom Wert der ausgeführten Ware	Ausfuhrrichtung
1. emaillierte Blechgefässe .	30	nur durch polnische Häfen, d.h. Gdynia u. Danzig.
2. Textilmaschinen (vorgesehen in Pos. 167 Pkt. 19/26 des Zolltarifs) . .	30	—
3. Radioapparate und deren Teile	30	—
4. Stärke- und Kartoffelmehl	30	—
5. Kartoffelsirup, Glukose, sowie Dextrin	30	gem. Abs. 1 Pkt. 4 der Bekanntmachung vom 16. II. 1932 (Mon. Polski Nr. 40, Pos. 44).

Gesetze / Rechtssprechung

Kilogrammgewicht im Handel allein zulässig. Pfund ausgeschaltet.

Durch Dekret vom 8. Februar 1919 (Dziennik Praw. Nr. 15, Pos. 211) ist gemäss Art. 6 als Grundeinheit für die Masse das Kilogramm eingeführt worden. Dieses Dekret wurde späterhin durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. III. 1928 (Dz. U. R. P. Nr. 32, Pos. 308) erweitert.

Lt. Art. 6 der vorerwähnten Verordnung war sowohl das Dekret wie auch die Verordnung im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien bisher nicht in Kraft getreten.

Zwecks Inkraftsetzung dieser Bestimmungen war eine Erklärung des Ministerrates über die Zustimmung des Schlesischen Sejms zur Einführung dieser Bestimmungen erforderlich. Nunmehr hat der Schlesische Sejm durch Gesetz vom 15. April 1932 (Dz. U. Śl. Nr. 10, Pos. 21) sein Einverständnis zum Inkrafttreten der vorerwähnten Bestimmungen, d. h. sowohl des Dekrets vom 8. Februar 1919, wie auch der Verordnung vom 16. März 1928, erklärt.

Diese Einverständniserklärung ist durch eine Bekanntgabe des Präsidenten des Ministerrats vom 5. Mai 1932 im Dz. U. R. P. Nr. 98, Pos. 399 vom 7. Mai 1932 veröffentlicht worden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass also von diesem Zeitpunkt ab das Pfund als handelsübliches Gewicht durch das Kilogramm ersetzt worden ist.

Die Beachtung dieser Vorschrift ist besonders deshalb zu empfehlen, weil gemäss Art. 22 des Dekrets für die Nichtbefolgung der Vorschrift hohe Strafen vorgesehen sind.

In Preislisten, Schaufenstern, Quittungen, Rechnungen u. s. f. ist allein die Anwendung des Kilogramms als Gewichtseinheit zulässig.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Lösung der Gewerbepatente für 1933.

Auf Grund der Art. 10, 22, 30 und 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 112, Pos. 881) sind die Eigentümer von Handels-, Gewerbe- und anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen, sowie diejenigen Personen, welche die im Tarif lt. Anhang zu Art. 23 angegebenen Beschäftigungen ausüben, verpflichtet, vorschriftsmässige Gewerbescheine, sowie Registerkarten für das Steuerjahr 1933 spätestens bis zum 31. Dezember 1932 einzulösen.

Gegen Steuerzahler, welche die Gewerbescheine sowie Registerkarten innerhalb der oben angegebenen Frist überhaupt nicht oder einen Gewerbeschein einer niedrigeren, als der im Gesetze vorgesehenen Kategorie einlösen, werden die Steuerbehörden unmittelbar nach dem 31. Dezember 1932 die exekutiven Schritte und überdies das Strafverfahren im Sinne des Art. 98 des angeführten Gesetzes einleiten.

Die Gebühren für die Gewerbescheine und Registerkarten sind unverändert geblieben. Es ist also für das Jahr 1933 weder eine Erhöhung noch eine Ermässigung der Gebühren vorgesehen. Wir verweisen auf die Gebührentabelle, die wir in Nr. 36 vom 18. November 1931 veröffentlichten.

Diese Gebühren setzen sich zusammen aus: Grundgebühren, 10-prozentiger ausserordentlicher Staatszuschlag, 30-prozentigem Zuschlag zu Gunsten der Kommunalverbände, 15-prozentigem Zuschlag für die Handels-, Gewerbe- und Handwerkskammern, sowie 25 Proz. Zuschlag für die Fachschulen.

Einreichung der Wohnungslisten.

Sämtliche Wohnungsinhaber (Familienoberhäupter) sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 1933 die erforderlichen Wohnungslisten mittels der amtlichen Wohnungslistenformulare dem Finanzamt vorzulegen; für Hausbesitzer (deren Vertreter, Pächter oder Verwalter) bezw. für Eigentümer von Gebäuden, verlängert sich diese Frist bis spätestens 15. Januar 1933.

Die Formulare für die Haupt- und Sonderlisten werden den Hauseigentümern zugestellt. Die Mieter (Familienoberhäupter) können die Formulare für Sonderlisten von dem Hauseigentümer erhalten.

Personen, denen die Formularblanketts nicht zugestellt wurden, haben sich zu deren Empfang beim zuständigen Finanzamt zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe von 3,— bis 50,— zł.

Nähere Einzelheiten sind aus dem in Nr. 37 vom 28. November 1931 veröffentlichten Artikel zu entnehmen.

Besteuerung von Konditoreien.

Konditoreien, die unter die Kategorie der im Abschn. VII Teil II Buchst. A des Tarifs zum Art. 23 des Gesetzes über die staatliche Gewerbesteuer genannten gastronomischen Unternehmen fallen und deren Umsatz gemäss Art. 5 Pkt. 6 des Gesetzes festgestellt wird, unterliegen grundsätzlich dem Gewerbesteuersatz in Höhe von 2 Proz. und zwar vom ganzen Umsatz, wobei es auf die Herkunft und die Art der in der Konditorei verkauften Artikeln nicht ankommt.

Mit Rücksicht jedoch auf die Bestimmungen des Art. 7 Buchst. A Pkt. 10 und Buchst. B Pkt. 3 des obigen Gesetzes, welche vorsehen, dass die Umsätze von Handwerksstäten, deren Inhaber Handwerkerkarten besitzen, beginnend vom Jahre 1932 ermässigten Steuersätzen unterliegen, bestimmt das Finanzministerium was folgt:

Der Teil der Umsätze, der aus dem Absatz von Konditoreierzeugnissen stammt, die in der Konditorei nicht zum sofortigen Verbrauch, sondern zur Konsumtion ausserhalb der Konditorei verkauft und in der eigenen Werkstatt des Konditoreiinhabers, der eine Handwerkerkarte besitzt, hergestellt wurden, sind entsprechend dem Steuersatz aus Art. 7 Buchst. A Pkt. 10 und Buchst. B Pkt. 3 des Gesetzes zu versteuern. Der übrige Teil der Konditoreiumsätze (Erzeugnisse eigener Herstellung, die an Ort verbraucht werden, fremde Erzeugnisse, Getränke usw.) wird gemäss dem 2-prozentigen Steuersatz versteuert.

Die dem ermässigten Steuersatz unterliegenden Umsätze einer Konditorei werden durch die Schätzungskommission auf Grund von Handelsbüchern, sofern in diesen die betreffenden Umsätze gesondert nachgewiesen sind, bezw. auf Grund der im Besitz der Schätzungskommission befindlichen Materialien festgestellt.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 19. Oktober 1932 L. D. V. 16530/4/32).

Revision der Abgaben von Einfuhranträgen betr. reglementierte Waren.

Die Zentraleinfuhr-Kommission in Warszawa wandte sich an das Handelsministerium mit der Bitte, die Preise für Massenartikel insbesondere für Lebensmittel, die dem Ministerium als Grundlage zur Berechnung der Abgaben von Einfuhranträgen dienen, mindestens eimal im Jahre in Uebereinstimmung mit den Wirtschaftskreisen zu revidieren. Die Zentraleinfuhr-Komission begründet ihren Standpunkt mit der Notwendigkeit der Feststellung der betreffenden Sätze unter Zugrundelegung der tatsächlichen Marktpreise im Engroshandel.

Was die Abgaben von anderen Waren betrifft, z. B. Maschinen, Apparate usw., die zu Massenartikeln nicht gezählt werden können, fordert die Zentraleinfuhr-Kommission, dass bei Feststellung der Abgaben der Fakturenwert, sowie ein gewisser Prozentsatz bis höchstens 50 Proz. (von 25 bis 50 Proz.) zu Grunde zu legen ist.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzk Katowice.

B. 523. Zakłady Tomasfosfatowe Sp. z o. o. (Thomasphosphatwerke), **Katowice.**

Am 20. Februar 1932 wurde bei genannter Firma eingetragen, dass die Geschäftsführer Wilhelm Georg Siewerts und Antoni Łopaczewski abberufen wurden. An deren Stelle wurden zu Geschäftsführern der Gesellschaft Adolf Syberg aus Berlin und Bronisław Czajkowski aus Poznań ernannt. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. Dezember 1931 wurde das Gesellschaftskapital um 50.000.— zł. auf 100.000 zł. erhöht. Im Zusammenhang damit wurden die §§ 3, 2 (Rechte der Gesellschaft), 6 (Belastungen des Anteils), 7 (Generalversammlung) und 8 (Abstimmung) des Statuts geändert

A. 337. Fiedler & Glaser Katowice.

Durch Eintragung vom 20. 2. 1932 wurde Stefan Wilk, Obermüller aus Katowice, Gesamtprokura erteilt. Wilk zeichnet für die Firma zusammen mit einem Gesellschafter.

B. 828. Gazeta Robotnicza — Drukarnia Wydawnicza Sp. z o. o. Katowice.

Bei der Firma wurde am 19. Februar 1932 eingetragen, dass durch Beschluss der Gesellschaftversammlung vom 11. Januar 1932 die Liqidation beschlossen wurde. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer Henryk Sławik, Redakteur aus Katowice, ernannt.

B. 979 Wochenpost, Sp. z o. o., Katowice. Datum der Eintrg. 20. 2. 32.

Durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Dezember 1931 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Józef Stróżyk, Direktor aus Król. Huta, ernannt.

F. 788 Spółka Drzewna, z ogr. odp., Katowice, gegenwärtig in Liquidation. Datum der Eintragung 19. II. 1932.

An Stelle des verstorbenen Liquidators, Generaldirektor Józef Dworzańczyk, wurde Stefan Krasnodębski, Generaldirektor aus Katowice, zum Liquidator der Gesellschaft ernannt.

A. 1441. — Eryk A. Kołłontay, Fabryka Chemiczna Katowice-Brynów. Datum der Eintragung 19. II. 1932.

Die Prokura des Czesław Dunajski ist erloschen. Dr. Henryk Deckel aus Katowice erhielt Gesamtprokura.

A. 2720 Die Fa **„Fornierpol"** Moszek Goldwasser, Katowice, wurde am 19. Februar 1932 ins Handelsregister eingetragen.

A. 2215 M. de Brousse, Internationales Transportbüro, Inh. Maurice de Brousse, in Paris-Katowice.

Am 3. März 1932 wurde bei genannter Firma eingetragen, dass die dem Karol Proski erteilte Prokura erloschen ist Henri de Matlachowski aus Katowice erhielt Gesamtprokura.

B. 1075 I. Wocka i Ska. Sp. z o. o., Katowice. Dat. d. Eintragung 3. III. 32.

Durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 31. August 1931 wurde der Name der Firma in „Fojcik i Wocka, Sp. z o. o. Katowice" und im Zusammenhang damit § 1 des Statuts abgeändert. Die Geschäftsführer Jakób Wocka, Kaufmann aus Król. Huta, und Wilhelm Fischer aus Rożdzień wurden abberufen. An deren Stelle wurde zum einzigen Geschäftsführer der Gesellschaft Kaufmann Józef Fojcik aus Katowice ernannt.

Der neue Zolltarif in deutscher Uebersetzung.

Der neue polnische Einfuhrzolltarif, der bekanntlich am 10. Oktober d. Js. veröffentlicht wurde, ist bereits in deutscher Uebersetzung erschienen und in unserer Geschäftsstelle zum Preise von 25,— zł. erhältlich.

B. L. 1013 „Żelbeton" Przedsiębiorstwo Budowlane na Śląsku, Sp. z o. o. Katowice. Datum d. Eintrg. 4. II. 1932.

B. 1167. Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń, Sp. Akc., Filiale Katowice. Datum der Eintragung 21. Januar 1932.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Führung von Versicherungstätigkeiten. Vorstandsmitglieder sind Antoni Wieniawski, Stefan Laurysiewicz, Edmund Trepka, Edward Werner, Jan Adam Jezioranski, Ananjasz Einhorn, sämtlich aus Warszawa. Prokura för die Zentrale und sämtliche Filialen erhielten: Andrzej Śliwiński, Roman Gawroński, Edward Miński und Wacław Zebrowski, von denen jeder berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zeichnen. Für die Filiale in Katowice wurde Gesamtprokura Mieczysław Maćkowski aus Katowice, Stanisław Strzelecki aus Sosnowiec, Józef Bętkowski aus Katowice und Józef Morys aus Katowice in der Weise erteilt, dass sämtliche Verbindlichkeiten der Filiale mit der Unterschrift zweier Prokuristen der Filiale in Katowice unter dem Firmenstempel zu versehen sind. Eine Ausnahme bilden Policen, Nachträge zu Policen und vorläufige Bescheinigungen, die Maćkow und Strzelecki selbständig unterzeichnen dürfen. Das Grundkapital beträgt 3.000.000 zł. und ist in 30.000 Aktien geteilt. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegenüber Behörden und Privatpersonen und führt deren Geschäfte. Veröffentlichungen der Gesellschaft erscheinen im Kurjer Polski.

B. 1169. Górnośląskie Przedsiębiorstwo Przemysłowo-Handlowe D. A. Tel. Sp. z ogr. odp. Katowice. Datum der Eintragung 26. I. 1932.

Gegenstand der Gesellschaft ist Desinfektion von Telefonapparaten, sowie Produktion und Lieferung von chemischen Präparaten. Das Gesellschaftskapital beträgt 20.000 zł. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 23. Oktober 1931. Zur Vertretung der Gesellschaft sind zwei Vertreter gemeinschaftlich ermächtigt. Zur Empfangnahme von Post- und Geldsendungen ist jeder der Gesellschafter ermächtigt. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Kazimierz Janiszewski aus Katowice, Bolesław Kopiec aus Siemianowice und Józef Morkis, Kaufmann aus Siemianowice. Der Geschäftsanteil des Ing. Kazimierz Janiszewski beträgt 10.000 zł. Als Scheinlage hat dieser die Kosten einer 6-monatlichen Organisation des Unternehmens, sowie effektive Auslagen und Rezepte für die Anfertigung von chemischen Präparaten eingebracht.

B. 520 Śląski Zakład Kredytowy Sp. Akc. in Bielsko, Filiale Katowice. Datum der Eintragung 20. Februar 1932.

Auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom 12. XI. 1930 wurde die Vorschrift des § 5 des Statuts geändert und das Aktienkapital um 500.000 zł. durch Herausgabe einer neuen Emmission von 5000 Stück Aktien zu je 100 zł. Nominalwert erhöht. Das Grundkapital beträgt demnach 3.000.000 zł.

A. 2721.

Am 20. II. 1932 wurde die Firma **Leon Ernst,** Holzhandel in Katowice und deren Eigentümer Leon Ernst au Król. Huta eingetragen.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Vertreter gesucht.

1. Generalvertreter einer Schweizer Firma sucht Untervertreter für elektrische Kaffee-, Fleischmühlen u. dgl. Kaution erforderlich.

2. Schweizerische Firma, die sich mit der Herstellung kondensierter Milch befasst, sucht solide Firma zur Uebernahme ihrer Vertretung in Polen. In Frage kommen nur solche Firmen, die ein Patent I. Handelskategorie gelöst haben.

3. Tschechische Firma sucht chemische Industrielle, die die Herstellung von flüssigem Skiwachs übernehmen wollen. Die tschechische Firma besitzt die entsprechende Lizenz.

4. Ferner sind Firmen gesucht, die die Herstellung von Automaten zum Verkauf verschiedener Erzeugnisse zu übernehmen beabsichtigen.

Reflektanten wollen ihre Adressen der Handelskammer Katowice angeben.



Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.